

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiſca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1891.

XVII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 31. October 1891.

20.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 20. October 1891, Nr. 17351,

womit der mit Allerhöchster Entschliegung vom 11. October 1891 laut
Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1891
Nr. 21328 genehmigte Beschluß des Görzer Landesauschusses, betref-
fend die Vertheilung der Gemeindegrenze von Suzid in der Orts-
gemeinde Karfreit, verlautbart wird.

Art. I.

Die der Steuergemeinde Suzid gehörenden, in der Katastralmappe dieser Gemeinde
mit den Nummern 2363, 2364, 2432, 2435, 2494, 2437, 2453 $\frac{1}{2}$, 2447, 2495,
2501, 2497, 2557 $\frac{1}{1}$, 2560, 2565, 2566, 2567, 2562 $\frac{1}{2}$, 2559, 2570, 2571, 2578,
2583, 2584 $\frac{1}{2}$, 2584 $\frac{1}{4}$, 2586, 2591, 2595, 2600 $\frac{1}{1}$, 2736 $\frac{1}{4}$, 2750 $\frac{1}{2}$, 2750 $\frac{1}{1}$, 2751 $\frac{1}{1}$,
2752 $\frac{1}{2}$, 2752 $\frac{1}{1}$, 2753 $\frac{1}{1}$, 2753 $\frac{1}{2}$, 2834, 2757, 2764 $\frac{1}{4}$, 2765, 2769, 2770, 2781,
2818 $\frac{1}{1}$, 2816, 2815 $\frac{1}{1}$, 2833, 2817, 2820 $\frac{1}{2}$, 2837, 2838, 2840, 2841, 2842, 2844,
2848, 2856, 2857, 2859, 2870, 2871, 2873, 2874, 2875, 2876, 2898 $\frac{1}{1}$, 2899 $\frac{1}{1}$,
2918 $\frac{1}{3}$, 2918 $\frac{1}{8}$, 2458 bezeichneten Gemeindegrenze in der Gesamtausdehnung von

422 Joch, 575 Quadratklaftern, gleich 243 Hectar, 6 Ar und 18 Quadratmeter, sind unter jene Gemeindemitglieder von Suzid zu vertheilen, welche nach § 63 der Gemeindeordnung zu deren Nutzung berechtigt sind, und zwar in der Weise, daß jeder derselben ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

Art. II.

Die unter Artikel I angeführten Gründe sind unter die nutzungsberechtigten Gemeindemitglieder von Suzid so zu vertheilen, daß jeder von ihnen drei Weide- und zwei Waldantheile erhält. Die aus diesen fünf Antheilen bestehenden Complexe müssen hinsichtlich ihres Werthes einander gleich sein.

Art. III.

Die aus den erwähnten fünf Antheilen bestehenden Complexe werden mittelst Losziehung zugewiesen, bei welcher jeder Antheilsberechtigte persönlich theilnehmen kann.

Art. IV.

Sämmtliche Theilnehmer werden in ein Verzeichniß eingetragen, welches im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsichtnahme aller Gemeindeglieder aufgelegt werden wird. Diese Auflegung wird mündlich und schriftlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten, daß es Jedem freisteht, innerhalb acht Tagen vom letzten Tage an gerechnet, an welchem das Verzeichniß aufzulegen wird, seine Beschwerde beim Gemeinderathe einzubringen.

Art. V.

Wenn der Gemeinderath die Beschwerde begründet erkennt, wird derselbe das Verzeichniß allsogleich richtigstellen und nach Verständigung der Partei die erfolgte Richtigstellung mit dem Beifügen kundmachen, daß allfällige Recurse gegen dieselbe binnen acht Tagen nach erfolgter Kundmachung beim Gemeindeamte einzubringen sind.

Art. VI.

Nach Ablauf der im vorstehenden Artikel bestimmten Frist sind die im Sinne des Artikels IV eingebrachten und vom Gemeinderathe als unbegründet angesehenen Recurse, sowie jene, welche gegen die Berichtigung der Verzeichnisse im Sinne des Artikels V gerichtet sind, dem Landesauschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Art. VII.

Die Vertheilung wird von einer aus sechs Männern bestehenden Commission vorgenommen, welche von den vom Bürgermeister zur Versammlung einberufenen Antheilsberechtigten mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Dieser werden ein beeideter Feldmesser und zwei Schätzleute beigegeben.

Das Operat dieser Commission ist für alle Betheiligten bindend und ist eine Einwendung gegen dasselbe nicht zulässig. Der Gemeinde-Deputirte von Suzid ist Vorsitzender der Commission.

Art. VIII.

Vor der Vertheilung hat die Commission alle Usurpen zu erheben und festzustellen. Der Feldmesser hat die Vermessung und die Commission durch ihre Schätzleute die Schätzung aller seit den letzten vierzig Jahren von einzelnen Grundbesitzern usurpirten Gemeindegrundstücke vorzunehmen. Die betreffenden Besitzer werden noch vor der Vertheilung den Schätzungsbetrag in die Gemeindecasse entrichten, widrigenfalls die Usurpen unter die zu vertheilenden Grundgründe einbezogen werden. Das eingehobene Geld ist zur Deckung der Kosten der Vertheilung zu verwenden.

Art. IX.

Die Commission bestimmt, welche Wege und Fußsteige anzulegen und welche von den auf den vertheilten Grundgründen bestehenden Wege und Steige aufzulassen sind. Die Wege müssen die vertheilten Gründe derart durchschneiden, daß jeder Antheil von denselben berührt wird. Die Commission wird überhaupt bei der Vertheilung Sorge tragen, daß sowohl zu jedem Antheil für alle Bedürfnisse der Landwirtschaft, sowie auch zu den Viehtränken der freie Zugang ermöglicht werde.

Art. X.

Die Commission hat vor der Losziehung die auf den vertheilten Grundgründen gepflanzten Bäume, welche Privateigenthum sind, zu schätzen. Die betreffenden Theilhaber haben auf Grund dieser Schätzung die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen oder auf andere Weise sich mit ihnen abzufinden. Wenn ein Eigenthümer von Bäumen die Entschädigung in Gemäßheit der Schätzung nicht annehmen, noch sich in anderer Weise vergleichen wollte, bleibt ihm das Recht vorbehalten, die Bäume innerhalb eines Jahres nach Zuweisung der Antheile zu fällen und wegzubringen, wenn er aber dies innerhalb des festgesetzten Termines nicht durchführen sollte, so übergehen die Bäume in das Eigenthum des Besitzers des betreffenden Antheiles. Die Bäume dürfen jedoch vor der endgültigen Genehmigung des Vertheilungsoperates nicht weggebracht werden.

Art. XI.

Die Holzbringung aus den Waldantheilen auf zu diesem Zwecke errichteten Erdriesen ist verboten.

Art. XII.

Ueber den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster erwirkt werden können.

Vor Schluß des Protokolles wird es allen Betheiligten freistehen, die Antheile zum Zwecke der möglichsten Arrondirung des Besitzes unter einander zu vertauschen.

Art. XIII.

Die Kosten der Vertheilung, insoferne sie nicht durch die Entschädigung für die Usurpen (Artikel VIII) gedeckt werden, sind von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen,



und werden die bezüglichen Beträge von dem Gemeindeamte nach Maßgabe des § 82 der Gemeindeordnung eingehoben werden.

Art. XIV.

Nach erfolgter Genehmigung des Vertheilungsoperates ist die gemeinsame Weide auf den vertheilten Gründen verboten.

Art. XV.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesausfchusse zur entgeltigen Genehmigung vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung des Operates können die Theilnehmer von ihren Antheilen sogleich Besitz ergreifen und dieselben umfrieden.

Rinaldini m. p.

Art. IX.

Art. IX.

Art. XIII.

Die Holzbringung und den Holztransporten aus zu diesem Zwecke errichteten Werken ist verboten.
Vorher dem Vertheilungsact ist ein genaues Protocoll aus ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die bezüglichen Holzarten und Dimensionen im Grundbuche und im Steuerbuchverzeichnisse eingetragen werden können.
Die Holzarten des Protocolls sind es allen Theilnehmern freigegeben die Holzarten zum Zwecke der möglichsten Verwertung des Schlags unter Beachtung der Vorschriften im Art. VII.
Die Holzarten sind dem Landesausschusse vorzulegen.
Die Holzarten sind dem Landesausschusse vorzulegen.